



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Berlin, 2. Juni 2023

Mehrwegangebotspflicht – Leitfaden der zuständigen Ministerien

Sehr geehrte Damen und Herren Hauptvorstände,
liebe Mitglieder,

wir hatten Ihnen schon vor Monaten unsere Sicht der Dinge auf den Geltungsbereich des überarbeiteten Verpackungsgesetzes zur Verfügung gestellt, der Ihnen bei eventuellen freudlosen Diskussionen vor Ort gute Argumente liefern soll.

Schon für Februar angekündigt, wurde nun endlich ein Leitfaden der „LAGA“ (Bund/Länder/-Arbeitsgemeinschaft Abfall) unter der Beteiligung der Bundes- und Landesregierungen veröffentlicht, der weitere Klarheiten schaffen soll.

Diese Gelegenheit haben die Ministerien leider nur teilweise genutzt, unsere Auswertung hierzu:

Wir erinnern daran, dass das Verpackungsgesetz bestimmt, dass Sie als Anbieter von Speisen und Getränken dann ein Mehrwegsystem anbieten müssen, wenn Sie **mehr als 80 qm Verkaufsfläche oder mehr als fünf Mitarbeiter** haben.

Bleiben Sie in beiden Fällen unter dieser Grenze, reicht es im Alltag aus, dem Kunden anzubieten, die Speise oder das Getränk in ein von ihm mitgebrachtes Gefäß zu füllen.

Der Leitfaden bestimmt nun auch, was unter „Verkaufsfläche“ zu verstehen ist:

„Unter den Begriff fallen insbesondere sämtliche für Endverbraucher frei zugängliche Flächen, wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche, sowie weitere frei für die Endverbraucher zugängliche Bereiche – also auch Gänge und Sanitärbereiche.“

Hier dürfen wir also feststellen: Die Grundfläche Ihres Standes, in dem Sie mit Ihren Mitarbeitern arbeiten und die Waren nach außen geben, ist **nicht** in die Verkaufsfläche einzurechnen. Nach unserer Einschätzung wird man also bei einem Reihengeschäft auf der Kirme als Verkaufsfläche die nehmen, die vor bzw. seitlich unter den hochgeklappten Fronten als Warte- und Verzehrereich zur Verfügung steht.

Wenn Sie Stehtische oder Tische mit Bänken zum Verweilen anbieten, werden diese Flächen in jedem Fall hinzugerechnet.



Was sagt der Leitfaden zum Kriterium der Anzahl der Beschäftigten?

Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden werden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.

Die Kernfrage, wie sich die nur gelegentliche Überschreitung dieser Werte auswirkt, bleibt unzureichend beantwortet.

Was ist mit dem Geschäft, das in der Regel mit drei Mitarbeitern betrieben wird, auf einem besonderen Platz pro Jahr allerdings mit sechs Kräften? Hier spricht der Leitfaden mal von „dauerhafter“, mal von „regelmäßiger“ Überschreitung der Kriterien "Verkaufsfläche" bzw. "Anzahl der Mitarbeiter", wenige Zeilen später stellt er aber auf eine Zeitpunkt-Betrachtung ab. Das sind keine verlässlichen Angaben, mit denen wir arbeiten können, deshalb stehen wir hier in erneutem Kontakt zum Ministerium.

Bisher haben wir noch nicht von Kontrollen auf Kirmesplätzen gehört.

Sollten Sie diesbezügliche Erfahrungen machen, so bitten wir um Ihre Meldung!

Mit den besten Grüßen aus Berlin!

Frank Hakelberg
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer